

# 17 Vorschläge für konsequenten Bürokratieabbau

*Wachstumsimpulse setzen und Transformation beschleunigen.*

13. März 2024

## Bundesregierung bleibt immer noch hinter Erwartungen weit zurück

Neben hohen Kosten für Energie und Arbeit ist wachsende Bürokratie inklusive unverändert aufwändiger Planungs- und Genehmigungsverfahren eine der großen Herausforderungen für Unternehmen am Standort, so eine BDI-Mittelstandsumfrage aus dem Frühsommer 2023.

Die Anstrengungen müssen verstärkt werden, den Bund-Länder-Pakt umzusetzen. Noch immer sind keine konkreten Entscheidungen getroffen, die das notwendige Maß an Geschwindigkeit in der Transformation herbeiführen. Auch der nun vorliegende Referentenentwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes IV geht nicht weit genug. Zudem verfolgt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mittels sog. „Praxis-Checks“ einen ressorteigenen Ansatz, den Bürokratieaufwand wie durch Berichtspflichten zu reduzieren. Das begrüßt der BDI, hält aber einen ressortübergreifenden Ansatz für unausweichlich, um anstatt einer Kultur des Misstrauens eine vertrauensbasierte Regulierung zu stärken. Die Bundesregierung ist aufgerufen, Bürokratieabbau und Deregulierung langfristig zu denken und möglichst praxisnah auszugestalten. Dafür sollte sie stärker die Beratungsleistung des Normenkontrollrats miteinbeziehen. Der BDI appelliert zudem eindringlich an die Bundesregierung, im Zuge von Ressortabstimmungen zu Gesetzgebungsverfahren die Verbände durch angemessene Fristen zu beteiligen. Das stellt sicher, dass keine neue, praxisferne Bürokratie entsteht.

Vor diesem Hintergrund schlägt der BDI **17 Projekte zur Entbürokratisierung** vor, die noch in dieser Legislaturperiode mit Hochdruck anzugehen sind.

## Kategorie 1: Geeignet für ein Bürokratieentlastungsgesetz

1. **Aufwand Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz reduzieren:** Dass Bürokratieabbau in der Lieferkettenregulierung in den Zuständigkeitsbereichen von BMWK und BMAS als jeweils prioritär wichtigster Vorschlag mit dem größten Entlastungspotenzial genannt wird, ist keine Überraschung. Dass viele Zulieferer überfordert sind, war absehbar. Sie erhalten verschiedenste Fragebögen und je nach Auftraggeber variierende Verpflichtungen. Standardisierte und automatisierte Ansätze sind für Unternehmen mit mehreren zehntausend direkten Zulieferern erforderlich, will man sich nicht endgültig im bürokratischen Klein-Klein verlieren. Das führt dazu, dass gerade mittelständische Unternehmen schlicht überfordert sind. Sie müssen kostenintensive externe Beratungen und Anwälte für rechtliche Prüfungen beauftragen. Damit ist den Menschenrechten nicht geholfen und es verwundert nicht, wenn sich Zulieferer aus Drittstaaten von deutschen Kunden abwenden, da sie mit diesem höheren bürokratischen Aufwand haben als mit Wettbewerbern. Bundeswirtschafts- und Bundesarbeitsministerium sind nicht bereit, sich von in dieser Legislaturperiode entwickelten, aber in der Durchführung kaum praktikablen Verfahren wieder zu trennen. Es wäre deutlich effektiver, offizielle Anerkennungen von Brancheninitiativen sowie eine Safe Harbour Regelung zu ermöglichen, statt immer mehr Handreichungen und Zusatzerklärungen herauszugeben. Dies kann – sei es über einen Negativlistenansatz oder in Form einer Positivliste – für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen in Regionen mit funktionierenden Rechts- und Schutzsystemen erfolgen, wie etwa innerhalb der EU. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Nutzung der BAFA-Vorlage für den jährlich zu aktualisierenden Fragebogen rein fakultativ ist, denn bei vielen Unternehmen entsteht doppelte Arbeit: Sie erstellen etwa einen Nachhaltigkeitsbericht und einige große Unternehmen müssen ab 2024 gemäß EU-CSR-D-Richtlinie viele der im LkSG geforderten Informationen zusätzlich auch im Lagebericht bereitstellen. Das BAFA sollte auch andere Berichte, die auf der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften beruhen, akzeptieren. Überlegungen, im Referentenentwurf der CSRD-Umsetzung (Art. 3, S. 58) die Berichtspflicht nach §10 (2) LkSG aufzuheben, wenn ein Nachhaltigkeitsbericht im Lagebericht veröffentlicht werden muss, begrüßen wir.
2. **Verwaltungsmodernisierung entschlossen vorantreiben:** Die öffentliche Verwaltung in Deutschland ist nicht hinreichend nutzerfreundlich, agil und digital: Mitte März 2024 sind nur 167 von 575 Leistungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bundesweit verfügbar, obwohl alle bis Ende 2022 vorliegen sollten. Die im Bundeshaushalt 2024 vorgesehenen 110 Millionen Euro zur OZG-Umsetzung sowie die im Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes fehlenden Umsetzungsfristen drohen zu einem Stillstand der flächendeckenden Verwaltungsdigitalisierung beizutragen. Die nun vom Bundestag verabschiedete Frist, im Rahmen des OZG-Änderungsgesetzes bis 2029 alle vom Bund angebotenen Verwaltungsverfahren Ende-zu-Ende digital anzubieten ist ambitionslos und wird den Bedarfen des Industriestandorts nicht gerecht. Bund und Länder müssen gemeinsam sicherstellen, dass spätestens Ende 2026 alle OZG-Leistungen volldigital bundesweit verfügbar sind. Das Unternehmenskonto, welches Bayern und Bremen

entwickelt und im Juni 2021 online gestellt haben, ist weiterhin nicht bundesweit verfügbar. Unternehmen sollten endlich Verwaltungsverfahren (Ende-zu-Ende voll digital und auf Basis einer digitalen Identität) über das Unternehmenskonto abwickeln können. Dies würde Bürokratiekosten erheblich senken, die Zusammenarbeit an einem Verwaltungsvorgang innerhalb eines Unternehmens und in der Verwaltung vereinfachen, Verfahren beschleunigen und die Authentifizierung erleichtern.

3. **Registermodernisierung beschleunigen:** Die deutsche Verwaltung führt für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen mehr als 375 Register – also Datenbestände beziehungsweise systematische Sammlungen von Informationen. Gleichzeitig müssen Bürgerinnen und Bürger aber auch Unternehmen bei jeder Interaktion mit einer öffentlichen Behörde selbst rudimentäre Daten neu in Formularen eintragen. Die bislang fehlende digitale Nutzbarmachung von in Registern gespeicherten Daten durch eine konzertierte Modernisierung und Zusammenführung der deutschen Registerlandschaft bremst die Verwaltungsdigitalisierung aus und führt allein in der Verwaltung jährlich zu Mehrarbeit von 64 Millionen Stunden – das entspricht >32.000 Vollzeitäquivalenzen. Bund und Länder müssen das Zielbild des IT-Planungsrats, bis 2025 die Modernisierung der 19 Prio-Register abzuschließen, durch konsequentes Abarbeiten der definierten Meilensteine fristgerecht erreichen. Nach Abschluss der Modernisierung der Prio-Register muss zügig – nach Relevanz geclustert – mit der Modernisierung weiterer Register fortgefahren werden. Die Registermodernisierung muss eng mit den Ende-zu-Ende digitalisierten OZG-Leistungen sowie den Portal- und Plattformvorhaben, wie dem Organisationskonto, verzahnt werden. Die Ausrichtung der Registermodernisierung auf für Unternehmen prioritäre Register würde der Ende-zu-Ende Verwaltungsdigitalisierung einen besonderen Schub verleihen, da Unternehmen mit mehr als 200 Verwaltungskontakten pro Jahr die Poweruser der öffentlichen Verwaltung sind.
4. **Genehmigung von Groß- und Schwertransporten vereinfachen:** Es müssen wieder zweckdienliche Regelungen für die Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten geschaffen werden, damit u. a. die Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien erreichbar sind. Denn allein für den täglich notwendigen Neubau von sechs Windenergieanlagen sind jährlich rund 60.000 Genehmigungen erforderlich. Unterschreitungen genehmigter Abmessungen und Gewichte müssen wieder in die ursprüngliche Genehmigung inkludiert werden. Die Unterschreitung der Abmessungen einer Ladung von mehr als 15 cm) und/oder des Gewichts von mehr als fünf Prozent ist nach Änderung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (§ 29 Absatz 3 StVO) nicht mehr möglich. In diesen Fällen muss eine gänzlich neue Genehmigung beantragt werden. Dadurch entsteht eine Vielzahl neuer, leicht vermeidbarer Anträge, welche die ohnehin überlasteten Genehmigungsbehörden und Transportunternehmen gleichermaßen überfordern. Denn vor der Änderung der Verwaltungsvorschrift galten diese geringfügigen Unterschreitungen noch stets als mitgenehmigt.
5. **Globale Mindestbesteuerung implementieren:** Die nationale Umsetzung der Mindeststeuer in Deutschland führt zu einem enormen Bürokratieaufwand für die betroffenen deutschen Unternehmen (ca. 600 – 800 Unternehmen). Es ist dringend erforderlich, dass im Mindeststeuerumsetzungsgesetz weitere Vereinfachungen erfolgen. Zentrales Problem ist die geforderte umfassende Datenerfassung bei den Unternehmen. Zur

Vereinfachung sollten die bisherigen Konzernabschlüsse der Unternehmen ausreichend sein. Ebenso sollten sinnvolle Vereinfachungen (z. B. die Anerkennung von Country-by-Country-Berichten) dauerhaft beibehalten werden.

6. **Nachreichen von Unterlagen konkretisieren:** § 7 der 9. BImSchV bedarf einer Konkretisierung dahingehend, dass sie auch für Unterlagen gilt, die für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht unmittelbar von Bedeutung sind bzw. allein die Belange des Arbeitsschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften betreffen, wie Angaben zu den Anforderungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz, Anforderungen für Erlaubnisse nach BetrSichV, Technische Beschreibungen wie bspw. R+I Fließbilder, Verfahrensließbilder sowie Brandschutzkonzepte. Es muss für das Auslegungsverfahren die Vorlage einer aus sich heraus verständlichen und zusammenhängenden (vorläufigen) Darstellung genügen. Denn eine abschließende Gefahrenanalyse und Bestimmung von Schutzmaßnahmen im Teilsicherheitsbericht kann häufig erst im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt werden.

7. **Stichtagsregelungen bei Genehmigungsverfahren BImSch:** Antragsunterlagen müssen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung, also der Erteilung des Bescheides, aktuell gehalten werden. Ändern sich im Zuge des Verfahrens die gesetzlichen Vorgaben, muss nachgebessert werden. Es gab seit 2021 im Umweltrecht und Arbeitsschutz auf Bundes- und Landesebene insgesamt 1.200 neue Normen und 360 Änderungen an bestehenden Normen. Hinzu kamen im Jahr 2021 ca. 3.500 relevante Gerichtsurteile aus dem Umweltrecht. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird meist so lange diskutiert, dass es bereits neue Gesetze, Rechtsverordnungen, Technische Regeln und Konventionen gibt. Die wiederum müssen in der Planung Anwendung finden. Dadurch müssen Antragsunterlagen bzw. entsprechende Gutachten geändert oder neu gefertigt werden. Diese werden dann nochmals sternförmig an alle zu beteiligenden Fachbehörden verteilt. Diese haben wieder einen Monat Prüfungszeit, die in der Mehrzahl der Fälle nicht eingehalten wird. Die federführende Behörde muss die Stellungnahmen im Anschluss zusammenfassen. Im schlechtesten Fall ist in dieser Zeit eine weitere (andere) Rechtsänderung eingetreten und die Abstimmung beginnt von neuem. Das führt zu einer neuen Planung und der gesamte Prozess fängt von vorne an. Das kostet Zeit. Die Einführung einer praxistauglichen Stichtagsregelung kann Abhilfe schaffen. Diese legt den Zeitpunkt fest, ab welchem neue Vorgaben aus Rechtsvorschriften oder Konventionen nicht mehr anzuwenden sind.

8. **Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn konkretisieren:** Der Umbau der Industrie bedarf einer Vielzahl von Änderungsgenehmigungen an bestehenden Anlagen bzw. dem Neubau von Anlagen auf bereits als Industriestandort ausgewiesenen Flächen. Neue Flächen müssen nicht ausgewiesen werden, die zu genehmigenden Anlagen befinden sich auf bereits festgelegten Gewerbegebieten. Der Großteil der Genehmigungsanträge sind Änderungen an bestehenden Anlagen, wie z. B. neue Einsatzstoffe, Erhöhung der Kapazität, neue Energieträger, geändertes Produkt, Einbau eines Filters. Um eine Beschleunigung zu erreichen, ist es zwingend notwendig, die Prognoseentscheidung in § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu streichen: Unter dem Aspekt, dass der Vorhabenträger das Risiko eines vorzeitigen Beginns trägt, das auch finanziell für die Öffentlichkeit über Sicherheitsleistungen abgesichert werden kann, ist die Prognoseentscheidung entbehrlich. Zudem kann die Behörde nach § 8 a die vorzeitige Zulassung jederzeit widerrufen. Der Projektträger sollte frei entscheiden können, da er mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens und damit auch das Risiko möglicher Verzögerungen durch Klagen trägt. Durch die Erörterung mit den Einwendern soll die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen differenzierten Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und so die Belange besser abwägen können. Doch ein Blick in die Praxis zeigt, dass ein Informationsgewinn bei der Behörde nur selten eintritt. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt. In der Praxis zeigt sich zudem, dass der Informationsgewinn für die Einwender und weiteren Betroffenen beim Erörterungstermin nicht besonders groß ist. Viele sind bereits mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert.

9. **Verrechnungsmodell im Erhebungsverfahren zur Einfuhrumsatzsteuer einführen:** Die Einfuhrumsatzsteuer in Deutschland wird bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr nach Deutschland beim Zoll fällig, obwohl europarechtlich nach Art. 211 der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie eine Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit der Umsatzsteuer vorgesehen ist. Fast alle Mitgliedsstaaten nutzen diese Möglichkeit (außer Griechenland, Irland und Zypern). In Deutschland ist eine Rückerstattung erst mit der Umsatzsteuervoranmeldung über die Finanzverwaltung der Länder möglich. Damit entstehen unnötige Bürokratiekosten für das Erstattungsprozedere und Liquiditätslasten durch Kosten für die Zwischenfinanzierung. Die Bürokratiekosten konnten durch die verlängerten Zahlungsfristen (Fristenlösung) nicht vermindert werden. Das bestehende Verfahren ist ein Wettbewerbsnachteil für die im ganzen Bundesgebiet angesiedelten Importeure, Spediteure, Flug- und Seehäfen. Entscheidend ist, dass das Verrechnungsmodell den Verzicht auf die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer durch den Zoll erlaubt. Stattdessen wird der durch den Zoll ausgestellte Bescheid über die Einfuhrumsatzsteuer an das zuständige Finanzamt zur Verrechnung übermittelt. Voraussetzung ist ein automatisierter Datenaustausch und eine synchrone Verwaltung der Stammdaten in den verschiedenen IT-Systemen bei Bund- und Ländern. Mit dem Verrechnungsmodell könnte die Erhebung und Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer in einem Prozess ermöglicht werden. Die Niederlande werben mit ihrem einfachen Verfahren und haben damit Erfolg. Der Hafen in Rotterdam schlägt allein mehr Container um als alle deutschen Seehäfen zusammen. Mit der Einführung eines Verrechnungsmodells für die Einfuhrumsatzsteuer wird der deutsche Logistik- und Wirtschaftsstandort durch die Förderung direkter Importwege nach Deutschland gestärkt und mit der Zusammenführung der getrennten Erhebungs- und Erstattungsverfahren Bürokratiekosten für Wirtschaft und Verwaltung verringert.

10. **Erörterungstermine reduzieren:** Ein Erörterungstermin sollte bei allen Verfahren zukünftig nur auf Wunsch des Vorhabenträgers (bzw. Antragstellers) durchgeführt werden. Eine solche „Wahlmöglichkeit“ ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert (z. B. bei Durchführung eines Änderungsgenehmigungs- statt eines Anzeigeverfahrens, § 16 Abs. 4 BImSchG; Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG; „freiwillige“ UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPG). Der Projektträger sollte frei entscheiden können, da er mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens und damit auch das Risiko möglicher Verzögerungen durch Klagen trägt. Durch die Erörterung mit den Einwendern soll die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen differenzierten Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und so die Belange besser abwägen können. Dochein Blick in die Praxis zeigt, dass ein Informationsgewinn bei der Behörde nur selten eintritt. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt. Bezogen auf die Fälle, in denen auf Wunsch des Vorhabenträgers ein Erörterungstermin stattfindet, sollte eine Normierung (Gesetz oder VO) erfolgen, die Ablauf und Verfahren des Erörterungstermins ordnet und strukturiert. Das Ziel sollte dabei sein, klare Regeln für die zügige Durchführung eines Erörterungstermins zu schaffen, sodass Risiken für Verfahrensfehler ausgeschlossen werden. In den Fällen, in denen auf Wunsch des Vorhabenträgers ein Erörterungstermin stattfindet, sollte der Vorhabenträger entscheiden können, ob der Erörterungstermin physisch oder als Online-Konsultation stattfindet.

11. **Steuerliches Freistellungsverfahren vereinfachen:** Das Steuerabzugs- und Freistellungsverfahren (§ 50a EStG) verursacht unverhältnismäßigen Aufwand in der Unternehmenspraxis, insbesondere bei Lizenzvereinbarungen mit ausländischen Tochtergesellschaften. Für die deutsche Industrie, die tausende Patente jährlich in Deutschland neu registriert, stellt das Verfahren eine enorme administrative Herausforderung dar, die in keinem Verhältnis zu dem hiermit verbundenen Steueraufkommen steht. Insgesamt sind in Deutschland fast 900.000 Patente registriert, neben einer Vielzahl an Marken, Mustern und anderen geschützten Werken. Daneben gewinnt die Lizenzierung von Software zur wirtschaftlichen Verwertung aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung zunehmend an Bedeutung. Nach derzeitiger Rechtslage muss jedes Mal, wenn eine deutsche Gesellschaft Lizenznehmerin von ihren Tochtergesellschaften oder von Dritten im Ausland wird, ein Erstattungs- bzw. Freistellungsverfahren beim BZSt erfolgen. Der Antrag erfordert zahlreiche Nachweise, darunter umfangreiche Vertragsübersetzungen und zusätzliche Unterlagen für die Missbrauchsprüfung. Die Bearbeitungszeiten sind lang und jeder Lizenzpartner muss einen separaten Antrag stellen. Die Nachweisanforderungen sind zudem uneinheitlich und erschweren den Prozess zusätzlich. Der BDI hat grundlegende Vorschläge zu einer Reform des Erstattungs- und Freistellungsverfahrens (§ 50c EStG) beim Quellensteuerabzug vorgelegt, um dieses aufwendige Verfahren für die Unternehmen und für die Finanzverwaltung zu vereinfachen.

12. **Qualifikationen ausländischer Fachkräfte anerkennen:** Laut Institut der deutschen Wirtschaft fehlen bis 2035 mehr als 300.000 stationäre Pflegekräfte, zusätzlich fehlen Fachkräfte u. a. in der industriellen Gesundheitswirtschaft. Hier schlägt der doppelte demographische Wandel mit weniger verfügbaren Arbeitskräften und zeitgleich einer erhöhten Nachfrage nach Leistungen der industriellen Gesundheitswirtschaft zu Buche. Um diesem Mangel zu begegnen, ohne die Gesundheitsversorgung einzuschränken zu

müssen, sollte die Anerkennung von Qualifikationen von ausländischen Fachkräften weiter vereinfacht werden.

## Kategorie 2: Prüfung der Art der Verfahrensverbesserung

13. **Digitalen Steuerbescheid weiter ausbauen:** In Deutschland ist der Papier-Steuerbescheid noch immer die Regel – trotz elektronischer Steuererklärungen der Unternehmen. Dies führt zu erheblichem Aufwand (ausführlich dargestellt im ursprünglichen BDI-Input). Bei der ESt besteht die absurde Situation, dass es zwar einen rechtsverbindlichen Steuerbescheid als pdf (d. h. nicht maschinenlesbar) gibt, aber nur eine nicht-rechtsverbindliche Bescheiddatenübermittlung (in Form eines Datensatzes). Ein pdf-Dokument allein ist aber noch keine echte Digitalisierung. Es braucht zwingend auch einen maschinenlesbaren Datensatz. Diese Kombination (pdf + Datensatz, beides rechtsverbindlich) wird im Projekt "Digitaler GewSt-Bescheid" verwirklicht. Dieses Projekt hat Vorbildcharakter und sollte rasch vorangetrieben und für alle Steuerarten in die weitere Umsetzung gebracht werden.
14. **Forschung im Gesundheitssektor ermöglichen:** Deutschland verliert als Forschungsstandort der industriellen Gesundheitswirtschaft im internationalen Vergleich zunehmend an Bedeutung. Mittlerweile werden nur noch vier Prozent der klinischen Studien weltweit in Deutschland durchgeführt. Dies liegt auch daran, dass bürokratische Prozesse langwierig sind. Unter anderem die heterogene Auslegung der DSGVO über Bundeslandgrenzen hinweg durch Landesdatenschutzbeauftragte und Ethikkommissionen erfordert für forschende Unternehmen enormen bürokratischen Aufwand bei der Durchführung von Studien. Die Geschwindigkeit, die während der Pandemie bei Zulassungsverfahren möglich war, ist nun leider nicht mehr annähernd möglich. Das geplanten Medizinforschungsgesetz adressiert ein Teil der Herausforderungen und verspricht Besserung.
15. **Errichtung und Nutzung von Elektrolyseuren vereinfachen:** Laut Nationaler Wasserstoffstrategie soll der Elektrolyse-Ausbau möglichst "systemdienlich" erfolgen. Dabei bleiben die „näheren Bestimmungen von Anforderungen an die Systemdienlichkeit“ offen und sollen erst nachgelagert konkretisiert werden. Hierdurch droht es bei Projekten möglicherweise zu willkürlichen Eingriffen in die Standortwahl und in das Einsatzverhalten der Anlagen zu kommen.



## Kategorie 3: Weiterverfolgung mittels Praxis-Check

16. **Forschungsförderung verbessern:** Eine Verbesserung der steuerlichen Forschungsförderung ist im Wachstumschancengesetz vorgesehen. Mit dem Gesetz sollen unter anderem Sachkosten in die Forschungszulage miteinbezogen und die maximale Bemessungsgrundlage erhöht werden. Um unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand für Unternehmen zu vermeiden, sollte zusätzlich ermöglicht werden, dass für den Bescheinigungsantrag nur eine zusammenfassende inhaltliche Plausibilisierung der erforderlichen Wirtschaftsgüter, keine einzelne Begründung und insbesondere keine Kostenaufstellung erforderlich ist. Auch sollten keine Gebühren bei mehr als einem Vorhaben innerhalb eines Wirtschaftsjahres erhoben werden. Die Auszahlung der Forschungszulage sollte sofort nach Erhalt des Bescheides gewährt werden. Wichtig wäre zudem, dass die Förderung von Start-ups nicht durch das Kriterium „Unternehmen in Schwierigkeiten“ eingeschränkt wird. Die Aufnahme der Sachkostenförderung darf nicht zu verwaltungsmäßigen Mehrangaben führen. Die geplante Einführung einer Erhebung, ob die Antragstellung mithilfe eines Beraters erfolgte, ist abzulehnen, da sie zu einer verwaltungsmäßigen Erschwerung führt. Die geplante Begrenzung der Beantragung der Bescheinigung auf „maximal drei volle Wirtschaftsjahre“ schließt wichtige Vorhaben aus. Außerdem sollte der Startzeitpunkt der Projekte innerhalb des Jahres keinen Einfluss auf die Förderzeit haben, um administrativen Mehraufwand zu vermeiden.

17. **Meldung von Cybersicherheitsvorfällen vereinfachen:** Durch die bis Oktober 2024 bevorstehende Umsetzung der NIS-2-Richtlinie müssen Unternehmen zukünftig pro Cybersicherheitsvorfall mindestens drei und bis zu fünf Meldungen statt bisher einer pro Vorfall vornehmen. Die Erstmeldung nach NIS 2 muss binnen 24 Stunden und die Zweitmeldung spätestens 72 Stunden nach dem Vorfall erfolgen. Durch das NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG) werden zusätzlich 29.000 Unternehmen – davon zahlreiche mittlere Unternehmen – den Meldepflichten erstmals unterliegen. Aufgrund der aktuellen Fachkräftelücke von 104.000 IT-Security-Fachkräften allein in Deutschland haben Unternehmen massive Schwierigkeiten, diese zusätzlichen Anforderungen – neben dem Schutz ihrer Operational Technology (OT) und Information Technology (IT) – umzusetzen. Die Bundesregierung muss die im BSI laufenden Arbeiten am BSI Information Sharing Portal zwingend intensivieren, damit sofort am 17. Oktober 2024 alle Unternehmen ihren Meldeverpflichtungen über ein voll-digitalisiertes Meldeverfahren nachkommen können. Hierbei muss das Prinzip „ein Vorfall, ein Formular“ gelten. Die Bundesregierung muss zwingend die mit dem NIS2UmsuCG für die Wirtschaft erwarteten jährlichen Erfüllungsaufwände von rund 1,65 Mrd. Euro durch effiziente Verwaltungsverfahren reduzieren.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

### Redaktion

#### **Peter Mair**

Abteilungsleiter  
Strategische Planung und Koordination  
T: +49 30 20281629  
p.mair@bdi.eu

#### **Fabian Wehnert**

Abteilungsleiter  
Mittelstand und Familienunternehmen  
T: +49 30 2028-1470  
f.wehnert@bdi.eu

#### **Steven Heckler**

Stellvertretender Abteilungsleiter  
Digitalisierung und Innovation  
T: +49 30 2028-1523  
s.heckler@bdi.eu

#### **Raffael Kalvelage**

Referent  
Mobilität und Logistik  
T: +49 30 2028-1528  
r.kalvelage@bdi.eu

#### **Catrin Schiffer**

Referentin  
Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit  
T: +49 30 2028-1582  
c.schiffer@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1893